



ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

für Produkte nach System 1

der

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

der

BAUTECHNISCHEN VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT
SALZBURG

Ausgabedatum: 19. Jänner 2024

Änderungen in BLAU

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE	4
3	Verfahren des Systems 1 im Rahmen der Erstprüfung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Vorgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms	5
3.3	Antragstellung und nötige Unterlagen	5
3.4	Prüfung des Antrages	6
3.5	Auswahl und Festlegung des Inspektors	6
3.6	Auswahl und Festlegung der Prüfstelle	6
3.7	Erstinspektion	6
3.8	Bewertungsgrundlagen bei vorhandenen Fremdzertifikaten	8
3.9	Prüfungen und Berichte	10
3.10	Einspruchverfahren des Antragstellers	11
3.11	Abschluss des Zertifizierungsvertrages	12
3.12	Zertifizierungsentscheidung	12
3.13	Zertifizierungsdokumentation	12
4	Verfahren des Systems 1 im Rahmen der Überwachung	13
4.1	Nötige Unterlagen	13
4.2	Beauftragung des Inspektors	13
4.3	Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung	14
4.4	Überwachung, Prüfungen und Berichte	15
4.5	Einspruchverfahren des Antragstellers	17
4.6	Zertifizierungsentscheidung	17
4.7	Zertifizierungsdokumentation	17
4.8	Verwendung von Genehmigungen, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen	17

1 VORBEMERKUNG

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt in der Zertifizierungsstelle der bvfs und beschreibt den Ablauf einer Konformitätsbewertung nach EU-BPV, Anhang V, Abs. 1.2.

Die „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ (EU-BPV) ist seit dem Inkrafttreten am 24. April 2011 die Basis für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und harmonisierter Regeln im gesamten Bereich der EU.

Laut Punkt 1.2 des Anhang V der oben zitierten EU-BPV erfolgt im System 1 die Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) werkseigene Produktionskontrolle.
 - ii) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.

- b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
 - i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iii) laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle;

Dieses Zertifizierungsprogramm 1 beschreibt die Abfolge der einzelnen Tätigkeiten, wie sie von der Zertifizierungsstelle der bvfs koordiniert und durchgeführt werden.

2 SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE

Die Zertifizierungsstelle der bvfs bietet im Rahmen dieses Zertifizierungsprogrammes Zertifizierungen für Produkte nach AVCP System 1 der Bauprodukteverordnung folgender harmonisierter technischer Spezifikationen an:

Fachgruppe	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Wärmedämmstoffe	ÖNORM EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation
	ÖNORM EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation
	ÖNORM EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwole (WW) — Spezifikation
	ÖNORM EN 15101-1	Wärmedämmstoffe für Gebäude – An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff (LFCI)
	ÖNORM EN 16025-1	Wärmedämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Gebundene EPS-Schüttungen – Teil 1: Anforderungen an den werkmäßig vorgemischten EPS-Trockenmörtel
Holzbauwerke	EAD 130002-00-0304	Massive plattenförmige Holzbaulemente – Element aus mit Dübeln verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Bauwerken
	EAD 130005-00-0304	Massive plattenförmige Holzbaulemente für tragende Bauteile in Bauwerken
	ÖNORM EN 15497	Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke
Betonfertigteile	EAD 130090-00-0303	Holz-Beton-Verbundsystem mit stiftförmigen Verbindungsmitteln
WDVS	EAD 040083-00-0404	External thermal insulations composite systems (ETICS) with renderings

Spezifische Regelungen sowie verwendete Dokumente der jeweiligen Fachgebiete befinden sich in Anhang A bis Anhang D

Für die einzelnen Produkte bzw. Produktgruppen werden spezifische Checklisten entwickelt und dem Inspektor zur Verfügung gestellt.

3 Verfahren des Systems 1 im Rahmen der Erstprüfung

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den Normen und den deklarierten Werten ist nachzuweisen durch:

- a) Erstprüfung
- b) Werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich der Produktbeurteilung

3.2 Vorgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms

Im Zuge der Anfrage zur Zertifizierung wird im Vorgespräch (telefonisch, schriftlich oder per mail) die grundsätzliche Möglichkeit einer Zertifizierung abgeklärt und der Umfang der zu zertifizierenden Produkte festgelegt. Auf Wunsch des Kunden wird ein Termin für ein Informationsgespräch in der bvfs-cert vereinbart. Im Rahmen des Vorgesprächs erfolgt ein gegenseitiger Informationsaustausch zu den folgenden Punkten:

- Sinn und Zweck der Zertifizierung
- Vorteile / Nutzen der Zertifizierung für den Hersteller
- Erläuterung Ablauf / Vorgehensweise der Inspektion
- Organisation und Unterlagen des Herstellers
- Geltungsbereich der Zertifizierung
- Festlegung eines unverbindlichen zeitlichen Ablaufes
- Definition der Normgrundlagen für die Inspektion und Zertifizierung

Anhand dieser Grundlagen wird der notwendige Aufwand berechnet und auf Wunsch ein Angebot erstellt. Weiters werden dem Auftraggeber Unterlagen übermittelt, welche den Ablauf der Zertifizierung im System 1 der Konformitätsbescheinigung beschreiben.

3.3 Antragstellung und nötige Unterlagen

Nach der Zustimmung des Auftraggebers zur Zertifizierung durch die bvfs-cert erfolgt die Zusendung des Formulars „Antrag auf Zertifizierung“ (ev. mit Beilage des Gebührenvoranschlags) sowie, bei Bedarf, eine Aufstellung der nötigen Unterlagen, welche mindestens drei Wochen vor der möglichen Inspektion zur Vorprüfung einzureichen sind:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktunterlagen (z. B. Typenblätter, Sortenverzeichnis, Erstprüfungen usw.)
- Wartungsbuch der Produktionsanlage

- Personalunterlagen über Ausbildung
- Prüfplan
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

3.4 Prüfung des Antrages

Nach der Rückübersendung des Antrages auf Zertifizierung und der restlichen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls werden von der Zertifizierungsstelle weitere notwendige Unterlagen angefordert.

Sollten die übermittelten Unterlagen die Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist das Zertifizierungsverfahren solange ruhend zu lassen, bis die Schlüssigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen werden kann.

3.5 Auswahl und Festlegung des Inspektors

Der für die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle von Bauprodukten notwendige Inspektor wird von der Zertifizierungsstelle anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien festgelegt. Im Falle der Beauftragung eines externen Inspektors hat der Nachweis der Erfüllung der Kompetenzkriterien schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen.

Nach erfolgter Festlegung des Inspektors wird dieser dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann der Beauftragung des Inspektors widersprechen. Es ist daraufhin von der Zertifizierungsstelle ein alternativer Inspektor gemäß den Kompetenzkriterien festzulegen und dem Auftraggeber zu nennen.

Dieser Inspektor wird schließlich beauftragt, die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle und des Werkes durchzuführen und, wenn erforderlich, Produktproben für die weiteren Erstprüfungen zu entnehmen.

3.6 Auswahl und Festlegung der Prüfstelle

Für die durchzuführenden Produktprüfungen, gemäß der entsprechenden Produktnorm, wird dem Antragsteller schriftlich ein akkreditiertes Prüflabor als Prüfstelle [vorgeschlagen](#).

3.7 Erstinspektion

3.7.1 Anforderungen an die WPK, das Qualitätshandbuch und die Probenentnahme für die

Erstprüfung des Bauproduktes

Bei der Erstinspektion des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

Weiters sind, wenn erforderlich, bei der Erstinspektion Proben für die Erstprüfung/Typprüfung des Bauproduktes beim Hersteller zu entnehmen. Die Erstprüfung des Bauproduktes erfolgt anschließend [in einem akkreditierten Labor](#).

[Bei der Bestimmung des Produkttyps kann ein Hersteller die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine Angemessene Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Einhaltung der Regelungen aus Artikel 36 Buchstaben](#)

- [a\) beschreibt die Möglichkeit zu Einstufung gemäß den Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation beziehungsweise eines Beschlusses der Kommission ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung \(„CWFT“\),](#)
- [b\) Verwendug von Prüfergebnissen anderer Hersteller mit Genehmigung und](#)
- [c\) Verwendung von präzisen Anleitungen von bereits mehrmals geprüften Systemen](#)

[nachgewiesen werden. \(Detaillierte Anforderung gem. Artikel 36\)](#)

3.7.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Bei der Vorlage eines gültigen zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Punkte nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfeinrichtungen
- Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.
- Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.
- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.
- Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.

Im Rahmen der Produktbeurteilung sind folgende Punkte nachzuweisen:

- geeignete Prüfverfahren die sicherstellen, dass die Produktbestandteile die Anforderungen

der zugehörigen Produktnorm erfüllen und technisch geeignet sind

3.7.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Hersteller ohne gültiges Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 haben im Rahmen der Erstinspektion folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung der Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbücher usw. nachzuweisen:

- Festlegung der Qualitätsziele.
- Organisatorischer Aufbau.
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken des leitenden, ausführenden und überwachenden Personals, welche die Qualität des Produktes beeinflussen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, bzw. Qualitätsprobleme feststellt und aufzeichnet.
- Festlegung des Umfangs der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten.
- Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfeinrichtungen
- Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.
- Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.
- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.
- Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand der Aufzeichnungen.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung nicht konformer Produkte.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung der Rückverfolgbarkeit der Produkte.
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre.

Im Rahmen der Produktbeurteilung sind folgende Punkte nachzuweisen:

- geeignete Prüfverfahren die sicherstellen, dass die Produktbestandteile die Anforderungen der zugehörigen Produktnorm erfüllen und technisch geeignet sind

3.8 Bewertungsgrundlagen bei vorhandenen Fremdzertifikaten

Bei der Neuausstellung eines bereits bestehenden Zertifikates einer anderen Zertifizierungsstelle werden die Unterlagen des Herstellers auf Plausibilität mit dem vorhandenen Zertifikat geprüft.

Sind keine Abweichungen vorhanden, wird das vorhandene Zertifikat als Grundlage für die weitere Zertifizierung herangezogen.

3.9 Prüfungen und Berichte

Die werkseigene Produktionskontrolle und die Produktbeurteilung werden anhand der nachfolgenden Beurteilungskriterien bewertet:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine
[O] Observation	Nicht-Konformität, die kein Risiko für das Funktionieren der WPK oder des Produktes darstellt (z. B. formale Abweichungen in der Dokumentation oder Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet u. Mangel abgestellt)	Abweichungen korrigieren Verbesserungszeitraum – bis zur nächsten Überwachung der WPK
[R] Remark	Nicht-Konformität, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird (z. B. Verfahrensdurchführung(en) nicht normgemäß oder Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet, der Mangel wurde aber noch nicht abgestellt)	Verfahren korrigieren und Ergebnisse nachweisen Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
[NC] Non Conformity	Nicht-Konformität, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden können (z. B. Verfahrensdurchführungen fehlen oder Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat keine entsprechende Korrektur eingeleitet, der Mangel wurde nicht abgestellt)	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

Die Erstinspektion wird durch den Inspektor anhand des Auditplans und der Checkliste durchgeführt, die von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Erstprüfung des Bauproduktes erfolgt entsprechend der maßgebenden Produktnorm.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Inspektor ein schriftlicher Bericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits als auch Ergebnisse der Erstprüfung der Bauprodukte und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle enthält. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

3.9.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Inspektor entsprechend Pkt. 3.9 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und das Zertifikat ausgestellt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Inspektor wird die Bewertung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Inspektor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Erstinspektion kann dies eine verzögerte bzw. Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung bewirken.

Verzögerte Zertifizierungsentscheidung:

Bei Nicht-Konformitäten, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellen, bzw. keine wesentlichen Eigenschaften des Bauproduktes betreffen, und sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden.

Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung:

Bei bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, bzw. die Erstprüfung der Bauprodukte wesentliche Mängel hervorgebracht haben.

3.10 Einspruchverfahren des Antragstellers

Einsprüche können nur von Verfahrensbeteiligten gegen das laufende Zertifizierungsverfahren

eingereicht werden. Können Einsprüche nicht im Konsens erledigt werden, bzw. bei anderen Arten von Beschwerden kommt das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle bvfs-cert zur Anwendung.

3.11 Abschluss des Zertifizierungsvertrages

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle ein rechtsgültiger Vertrag mit dem genauen Umfang der Zertifizierung abgeschlossen. Der Vertrag enthält weiters die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle. Zusätzlich erhalten der Auftraggeber und der Inspektor einen schriftlichen Auditplan über den Ablauf, entsprechende Checklisten und den Zeitpunkt der Erstinspektion.

3.12 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Inspektionsberichtes der werkseigenen Produktionskontrolle, Ergebnisse der Erstprüfung der Bauprodukte, sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen. Mittels Formblatt „Zertifizierungsentscheidung“ wird das Ergebnis der Evaluierung und Bewertung der Zertifizierung festgehalten.

3.13 Zertifizierungsdokumentation

Der Status der Zertifizierung wird dem Kunden jährlich formal mitgeteilt. Zusätzlich wird die Information über die Internetseite der bvfs. Dieses Verzeichnis enthält **laufend** aktualisierte Zertifizierungsinformationen (Aktualisierung mind. 2x jährlich) und ist jederzeit abrufbar.

Zertifizierungszeichen (CE-Zeichen) sind nicht Eigentum der bvfs. Die Verwendung ist nur im Zusammenhang mit **Artikel 8 der BPV** gestattet.

Originale ausgestellter Zertifizierungsdokumentationen (Zertifikate und jährliche Meldungen) sind Eigentum der bvfs und müssen nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages an die bvfs zurückgegeben werden.

4 Verfahren des Systems 1 im Rahmen der Überwachung

Die Konformitätsbewertung für die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß dem System zur Bescheinigung der Konformität 1 hat entsprechend den relevanten Produktnormen durchgeführt zu werden. Sollten die entsprechenden technischen Spezifikationen dahingehend keine Aussage treffen, ist mindestens 1 x jährlich pro Herstellwerk eine Überwachung durch den von der Zertifizierungsstelle beauftragten Inspektor durchzuführen.

4.1 Nötige Unterlagen

Für die Überwachung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular „Änderungsantrag von CE-Zertifikaten“ (bei Erweiterung, Verlängerung, bzw. Zurückziehung durch den Hersteller)
- Formular „Änderungsbestätigung (laufende Überwachung)“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Prüfberichte der Fremd- und Eigenkontrolle
- Leistungserklärung, statistische Auswertungen
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

4.2 Beauftragung des Inspektors

Für die laufende Inspektion wird anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien der Inspektor von der Zertifizierungsstelle festgelegt und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Optimalerweise ist es jener Inspektor, welcher die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat. Bei einer Ablehnung des Inspektors erfolgt die Vorgangsweise analog zu Pkt. 3.5.

Der Auftraggeber erhält einen schriftlichen Auditplan über den Ablauf, eine entsprechende Checkliste und den Zeitpunkt der laufenden Inspektion. Zusätzlich erhält er das Formular „Änderungsbestätigung“, in dem er die relevanten Änderungen seit der letzten Überwachung bestätigt. Dieses Formular ist vor der laufenden Inspektion bestätigt an die Zertifizierungsstelle zurück zu senden und vom Inspektor während der Inspektion zu verifizieren.

4.3 Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung

4.3.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Bei der laufenden Inspektion des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob weiterhin die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung und Prüfung der Produkte, sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

4.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen

Ändern sich die der Zertifizierung zu Grunde liegenden Bewertungsgrundlagen, so hat die Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhaber umgehend zu informieren, damit dieser innerhalb der Übergangsfrist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann, sofern nicht innerhalb der Übergangsfrist eine Regelüberwachung stattfindet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen des Managementsystems oder sonstige Änderungen, die einen Einfluss auf den Geltungsbereich des Zertifikates haben, zu informieren.

Dies sind z. B.:

- organisatorische Änderungen (Umfirmierungen, Standortverlegungen und -änderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmen(steilen), Vergleichs- oder Konkursverfahren, sofern der vereinbarte Zertifizierungsumfang berührt wird, etc.),
- wesentliche Änderungen bei der Anzahl der Mitarbeiter oder von Mitarbeitern in Schlüsselstellen
- Änderungen der Haupttätigkeiten und der Hauptprodukte
- wesentliche Änderungen der Dokumentation.

Eine Verstreichung der Frist kann eine Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung zur Folge haben.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.3.3 Änderung des Zertifizierungsumfanges

Ändert sich der Zertifizierungsumfang, ist **eine entsprechende Mitteilung in schriftlicher Form** an die Zertifizierungsstelle zu senden.

Bei der anschließenden laufenden Inspektion, bzw. Erweiterungsinspektion wird das zu adaptierende System des Qualitätsmanagements und der technischen Aspekte vom Inspektor bewertet. Weiters werden, wenn erforderlich, Proben für eine Erstprüfung entnommen und **in einem akkreditierten Labor** geprüft.

4.3.3.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

siehe Pkt. 3.7.1.1

Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Bauprodukte.

4.3.3.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

siehe Pkt. 3.7.1.2

Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Bauprodukte.

4.4 Überwachung, Prüfungen und Berichte

Die Inspektion wird durch den beauftragten Inspektor anhand des Auditplans und der Checkliste durchgeführt, die von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Aspekte wird gemäß Pkt. 3.10 durchgeführt. Nach Abschluss des Audits wird durch den Inspektor ein schriftlicher Bericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits, als auch Ergebnisse der Produktprüfung und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle enthält. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

4.4.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Inspektor entsprechend Pkt. 3.10 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Bericht erstellt wird und die Verlängerung des Zertifikats bestätigt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Inspektor wird die Bewertung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Inspektor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Wenn bei der Durchführung des Audits festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Dokumentation nicht umgesetzt worden sind (mehrere Abweichungen in der Umsetzung), ist das Management/Managementsystembeauftragte zu informieren, dass das Audit nicht erfolgreich durchgeführt werden kann und dass ein weiteres komplettes Audit erforderlich ist. Die Gründe müssen angegeben werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Überwachung, kann dies eine Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung bewirken.

Einschränkung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bei Nicht-Konformitäten, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes darstellen und bis sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden, kann die Zertifizierungsstelle eine Einschränkung der Zertifizierung durchführen.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.5 Einspruchverfahren des Antragstellers

siehe Pkt. 3.10

4.6 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt nach laufender Überwachung analog zu 3.11.

4.7 Zertifizierungsdokumentation

Die Zertifizierungsdokumentation erfolgt entweder mittels Neuausstellung des Zertifikats oder mittels schriftlicher Mitteilung über den Status der Zertifizierung.

4.8 Verwendung von Genehmigungen, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen

- Der Hersteller ist zur Anbringung der CE-Kennzeichnung auf den Bauprodukten, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, verpflichtet.
- Hat der Hersteller keine Leistungserklärung erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.
- Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.
- Inhalt der CE-Kennzeichnung: siehe Bauproduktenverordnung, Artikel 9 bzw. Anhang ZA der entsprechenden Produktnorm
- Aus der Verwendung des Zertifizierungszeichens in technischen o. ä. Unterlagen muss die Zuordnung zum Produkt klar hervorgehen.
- Das Kennzeichnen von anderen Produkten mit dem o.g. Zertifizierungszeichen oder die Verwendung des Zertifizierungszeichens unabhängig vom Produkt ist nicht zulässig.
- Das Konformitätszertifikat gilt in Verbindung mit der entsprechenden Leistungserklärung.
- Ungültige, ausgesetzte und zurückgezogene Zertifikate dürfen nicht mehr verwendet werden (gilt auch für Kopien).
- Kann der Hersteller kein gültiges Zertifikat vorweisen, darf die CE-Kennzeichnung nicht mehr am Produkt angebracht werden.

Anhang A. Regelungen für Wärmedämmstoffe

Nummer der Entscheidung des Verfahrens zur Konformitätsbescheinigung 95/204/EG vom 31. Mai 1995, geändert durch die Entscheidung 99/91/EG vom 25. Jänner 1999 und die Entscheidung 01/596/EG vom 08. Jänner 2001, wie abgedruckt im Anhang III des Mandats M/103, welches die Mandate M/126, M/130 und M367 geändert wurde.

Fachgruppe	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Wärmedämmstoffe	ÖNORM EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation
	ÖNORM EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation
	ÖNORM EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation
	ÖNORM EN 15101-1	Wärmedämmstoffe für Gebäude — An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff (LFCI)
	ÖNORM EN 16025-1	Wärmedämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau — Gebundene EPS-Schüttungen — Teil 1: Anforderungen an den werkmäßig vorgemischten EPS-Trockenmörtel

Weitere Technische Regelwerke:

ÖNORM EN 13172:2012	Wärmedämmstoffe — Konformitätsbewertung
Baustoffliste ÖE:2008 OIB-095.2-047/11	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inkl. 1., 2. und 3. Novelle)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
------------------	--

Dokumente der Zertifizierungsstelle:

- Checkliste 06 Herstellung von Wärmedämmprodukten-Mineralwolle
- Checkliste 07 Herstellung von Wärmedämmprodukten-Holzwolle
- Checkliste 08 Herstellung von Wärmedämmprodukten-EPS-F
- Checkliste 16 Herstellung von Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff
- Checkliste 17 Herstellung von Wärmedämmstoff-Gebundene EPS-Schüttung

Anhang B. Regelungen für Holzbauwerke

Nummer der Entscheidung des Verfahrens zur Konformitätsbescheinigung 97/176/EG vom 17. Februar 1997 geändert durch die Entscheidung 2001/596/EG der Kommission

Fachgruppe	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Holzbauwerke	EAD 130002-00-0304	Massive plattenförmige Holzbauelemente – Element aus mit Dübeln verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Bauwerken
	EAD 130005-00-0304	Massive plattenförmige Holzbauelemente für tragende Bauteile in Bauwerken
	ÖNORM EN 15497	Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke

Weitere Technische Regelwerke:

OIB-270-003/10-PPL	Prüfplan
EN 14080:2013	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
------------------	--

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 20: Herstellung von Massivholzelementen i.d.g.F.

Checkliste 21: Herstellung von Keilgezinktem Vollholz

Anhang C. Regelungen für Betonfertigteile

Nummer der Entscheidung des Verfahrens zur des Verfahrens zur Konformitätsbescheinigung
2000/447/EG vom 13. Juni 2000

Fachgruppe	harmonisierte Spezifikation	Produkt
Betonfertigteile	EAD 130090-00-0303	Holz-Beton-Verbundsystem mit stiftförmigen Verbindungsmitteln

Weitere Technische Regelwerke:

OIB-270-003/10-PPL	Prüfplan
EN 14080:2013	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
EN 14081-1:2005+A1:2011	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
EN 14374:2005	Holzbauwerke - Furnierschichtholz für tragende Zwecke - Anforderungen
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
------------------	--

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 01: Betonfertigteile i.d.g.F.

Anhang D. Regelungen für WDVS

Nummer der Entscheidung des Verfahrens zur des Verfahrens zur Konformitätsbescheinigung
97/556/EG vom 14. Juli 1997

Fachgruppe	harmonisierte Spezifikation	Produkt
WDVS	EAD 040083-00-0404	External thermal insulations composite systems (ETICS) with renderings

Weitere Technische Regelwerke:

NB-CPR/17/722r3 Issued: 08. November 2017 Approved Guidance	Guidance to notified bodies on the Assessment and Verification of Constancy of Performance under the Construction Products Regulation
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
Guidance Paper C	The Treatment Of Kits And Systems Under The Construction Products Directive

Weitere Dokumente der Zertifizierungsstelle:

Checkliste 11: WDVS i.d.g.F.

Anhang E. Erforderliche Herstellerunterlagen

a) Zur erstmaligen Zertifizierung nötige Dokumente

- Formular „Antrag auf Zertifizierung“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktunterlagen (z. B. Typenblätter, Sortenverzeichnis, usw.)
- Wartungsbuch der Produktionsanlage
- Personalunterlagen über Ausbildung
- Prüfplan
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001
- Falls vorhanden ein CE-Zertifikat

b) Zur Verlängerung der Zertifizierung nötige Dokumente

- Formular „Änderungsantrag von CE-Zertifikaten“ (bei Erweiterung, Zurückziehung bzw. Verlängerung)
- Formular „Änderungsbestätigung (laufende Überwachung)“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Prüfberichte der Fremd- und Eigenkontrolle
- Leistungserklärung, statistische Auswertungen
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001
- Falls vorhanden ein CE-Zertifikat

Anhang F. Mitgeltende sonstige Unterlagen

Formblatt	Besprechungsprotokoll bvfs-cert
Formblatt	Antrag auf Zertifizierung bvfs-cert
Formblatt	Zertifizierungsvertrag bvfs-cert
Formblatt	Auditplan bvfs-cert
Formblatt	Abweichungsbericht bvfs-cert
Formblatt	Beschwerdeverfahren_Z
Formblatt	Teilnehmerliste Audit

Anhang G. Musterzertifikat



Zertifikat der Leistungsbeständigkeit

Nr. 1086 ¹CPR-zzzz

Gemäß der Verordnung 305/2011/EU ²des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordnung – CPR), gilt dieses Zertifikat für das/die Bauprodukt/e

<Bauprodukt(e)> ³

< Produktmerkmale (Stufen und Klassen der Leistung des Produkts) CE Kennzeichnungsmethode(n) falls anwendbar, Produktbeschreibung (Identifikation und Verwendung, wie vom Hersteller für seine Leistungserklärung beabsichtigt) >

hergestellt durch oder für

< Name des Herstellers >
< vollständige Anschrift >

und hergestellt im/in den Herstellwerk/en

< Herstellwerk(e) >
< vollständige Anschrift(en) >

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und die Leistungen beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

< EN AAAA:yyyy+An:zzzz+AC:zzzz > ⁶

entsprechend System ⁷< 1 / 1+ > angewendet werden
und dass das/die Bauprodukt(e) alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt(en).

Dieses Zertifikat wurde erstmals am ⁸< Datum > ausgestellt und bleibt gültig, solange die harmonisierte Norm gültig bleibt und das Produkt sowie die Produktionsbedingungen im Herstellwerk nicht wesentlich geändert werden, sofern die Produktzertifizierungsstelle das Zertifikat nicht aussetzt oder zurückzieht.

Salzburg, am ⁹< Datum >

¹⁰

(Dipl.-Ing. N. Glantschnigg)
Institutsleiter



¹²

(Dipl.-Ing. B. Krisch)
Leiterin der Zertifizierungsstelle

Notified Body Nr. 1086
Zertifizierungsstelle der Bautechnischen Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg
Alpenstraße 157, 5020 Salzburg, Austria

CE ZERTIFIKAT

Zertifikatsnummer (1)

Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (2)

Bezeichnung des Bauprodukts (3)

Zertifikatsinhaber (4)

Herstellwerk(e) (5)

Technische Spezifikation (6)

System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit (7)

Gültigkeitsdatum ab (8)

Ausgabeort und -datum (9)

Unterschrift des Institutsleiters (10)

Stempel der Zertifizierungsstelle (11)

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten (12)

Anhang H. Ablauf einer Zertifizierung

Blatt 1



